



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 23 vom 15.06.2026

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt	
• Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Kelheim (Taxitarifordnung)	238
• Übungen der Bundeswehr; Bekanntmachung vom 11.06.2026, Nr. 31 – 0831	244
Sonstige	
• Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2024 der Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“	245



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Kelheim (Taxitarifordnung)

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 11 Nr. 1 Delegationsverordnung (DelV) und § 15 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie § 11 Abs. 2 Nr. 2 PBefG in der jeweils gültigen Fassung folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich der Beförderungsentgelte

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz im Landkreis Kelheim.
- (2) Betriebssitz ist die Gemeinde des geschäftlichen Standortes (Wohnung oder besondere Geschäftsräume), die jeweils durch die Ortstafeln, Verkehrszeichen (Vz.) 310/311 gemäß Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), bestimmt wird.
- (3) ¹Die jeweilige Betriebssitzgemeinde bildet die Tarifzone 1, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone 2. ²Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortstafel („Ortsende“, Zeichen 311 zu § 42 StVO) vor der Gemeindegrenze.
- (4) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Kelheim sowie der Städte Ingolstadt, Landshut und Regensburg.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse im Auftrag des Fahrgastes.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht mit demselben Taxi zurückfährt, sondern das Taxi vom Kunden am Zielort entlassen wird.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- (4) Großraumtaxen sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind.

§ 3

Beförderungsentgelte

- (1) ¹Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Anzahl der Fahrgäste, zusammen aus
 1. Grundpreis
 2. Kilometerpreis
 3. Wartezeitpreis
 4. und Zuschlägen.

²Der **Grundpreis** beträgt 5,30 € ohne Schalteinheit.

³Der **Mindestfahrpreis** beträgt 5,50 € einschließlich der ersten Schalteinheit.

⁴Der **Kilometerpreis** wird angezeigt nach Schalteinheiten von je 0,20 €.

(2) *Tarifzone 1*

¹Für Anfahrten zum Abholort innerhalb der Betriebssitzgemeinde wird kein Entgelt erhoben. ²Liegt der Betriebssitz in einem mit Verkehrszeichen nach der StVO gekennzeichneten Ortsteil einer Gemeinde (310 und 311, „geschlossene Ortschaft“), wird für Anfahrten nur innerhalb dieses Ortsteils kein Entgelt erhoben. ³Als Grenzen gelten in beiden Fällen die jeweiligen Ortsendetafeln (311). ⁴Der Fahrpreisanzeiger ist an der Abholstelle einzuschalten.

(a) ¹In der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr beträgt das Entgelt je 71,43 m Wegstrecke 0,20 €. ²Das entspricht einem Kilometerpreis von 2,80 €.

(b) ¹In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr beträgt das Entgelt je 66,67 m Wegstrecke 0,20 €. ²Das entspricht einem Kilometerpreis von 3,00 €.

(3) *Tarifzone 2*

Für Anfahrten in die Tarifzone 2 beträgt die Gebühr den Fahrpreis gem. Abs. 2 Satz 4.

(a) ¹Für Fahrten außerhalb der Betriebssitzgemeinde beträgt das Entgelt in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr je 71,43 m Wegstrecke 0,20 €. ²Das entspricht einem Kilometerpreis von 2,80 €.

(b) ¹In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr beträgt das Entgelt je 66,67 m Wegstrecke 0,20 €. ²Das entspricht einem Kilometerpreis von 3,00 €.

(4) Anfahrten aus Tarifzone 2 dürfen preislich nicht höher sein als Anfahrten aus Tarifzone 1 zu Zielen in Tarifzone 2.

(5) Die Umschaltung von Tag- auf Nachttarif muss durch den Fahrpreisanzeiger automatisch erfolgen.

(6) An Sonn- und Feiertagen gilt von 00.00 bis 24.00 Uhr durchgehend der Nachttarif der betreffenden Tarifzone.

(7) ¹Der **Wartezeitpreis** je 18 Sekunden beträgt 0,20 €. Er beträgt je Stunde somit 40,00 €. ²Der Zeitpreis kommt bei jeder verkehrs- und kundenbedingten Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit zur Anwendung. ³Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt in

Tarifzone 1	zwischen 06.00 – 22.00 Uhr	14,3 km/h
	zwischen 22.00 – 06.00 Uhr	13,3 km/h
Tarifzone 2	zwischen 06.00 – 22.00 Uhr	14,3 km/h
	zwischen 22.00 – 06.00 Uhr	13,3 km/h.

(8) ¹Es werden folgende Zuschläge erhoben:

- Für die Bestellung eines Kombifahrzeugs (Pkw mit erhöhtem Ladevolumen) mittels Telefon oder auf elektronischem Wege in Höhe von 3,00 €.

- Für die Bestellung oder Nutzung eines Fahrzeuges mit mehr als vier Fahrgastsitzplätzen in Höhe von 10,00 €.

- Für die Nutzung eines mit einem Rollstuhl befahrbaren Fahrzeuges durch einen Fahrgast, der auf die Beförderung in einem derartigen Spezialfahrzeug angewiesen ist in Höhe von 12,00 €.

- Verwaltungsaufwandspauschale gegenüber dem Rechnungskunden für Rechnungsstellung bei Beförderungen, die nicht unmittelbar am Ende der Fahrt im Fahrzeug bar oder unbar bezahlt werden und die die Rechnungsstellung des Taxiunternehmens oder eines von ihm beauftragten Dritten erfordern in Höhe von 3,00 €.

²Auf Bestellung sind Personen sowie deren Gepäck von der Wohnung abzuholen bzw. bis zur Wohnung zu bringen. ³Für diese Leistungen ist pauschal ein Entgelt zu entrichten in Höhe von 2,00 €. ⁴Entgelte für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, sind vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren (fakultativer Zuschlag und Sonderleistungen). ⁵Der Fahrgast ist bei der Bestellung auf den jeweiligen Zuschlag hinzuweisen. ⁶In allen anderen Fällen hat das Fahrpersonal die Fahrgäste so früh wie möglich, spätestens aber vor Antritt der Fahrt, auf den Zuschlag hinzuweisen. ⁷Die maximale Zuschlagssumme für alle Tarifarten beträgt 25,00 €.

- (9) Wird aus vom Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Preis, mindestens jedoch der Mindestfahrpreis zuzüglich der Zuschläge nach den Abs. 8 zu entrichten.

§ 4 Korridorfestpreis

- (1) ¹Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 3 Abs. 1 bis 3 weitere Festpreise nach der Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. ²Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Smartphoneanwendung („App“) erfolgen. ³Bei der vorherigen Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände nach § 3 Abs. 8 abschließend benannt werden.
- (2) ¹Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach § 4 wird abweichend von § 3 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten mit dem Kunden als Festpreis mit etwaigen Zuschlägen nach § 3 Abs. 8 bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. ²Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden. ³Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. ⁴Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa eines appbasierten Systems, per Mail oder per SMS erfolgen.
- (3) ¹Die Vereinbarung über das Fahrtentgelt ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. ²Es sind insbesondere die Kundendaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, die enthaltenen Zuschläge sowie das vereinbarte Fahrtentgelt aufzuzeichnen. ³Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu erfassen.
- (4) ¹Der vereinbarte Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 darf höchstens 20 Prozent nach oben und 5 Prozent nach unten von dem Beförderungsentgelt nach § 3 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4, Abs. 2 und 3 abweichen. ²Die Regelungen des § 3 Abs. 7 finden für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung. ³Die Zuschlagsregelungen des § 3 Abs. 8 sind anzuwenden.
- (5) Wird eine Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für mehr als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. ⁷Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.
- (6) Jede Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 ist zum Beförderungsbeginn im Taxameter zu erfassen.
- (7) ¹Alle gem. § 4 im Unternehmen durchgeführten Fahrten (Geschäftsvorfälle) sind unter Angabe der folgenden Daten einzeln zu erfassen:
- (a) die Höhe des vereinbarten Festpreises,
 - (b) die im Festpreis enthaltenen Zuschläge,
 - (c) der Zeitpunkt der Vereinbarung,
 - (d) der Zeitpunkt des Beförderungsbegins,
 - (e) der Zeitpunkt des Beförderungsendes
 - (f) die Anzahl der Besetzkilometer.

²Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. ³Die Aufzeichnungen aus den Absätzen 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten. ⁴Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

§ 5 Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 3 und § 4 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere Kranken- oder Schülerbeförderung) sind gemäß § 51 Abs. 2 PBefG nur mit Genehmigung des Landratsamtes Kelheim zulässig.
- (2) ¹Bei Fahrten mit Fahrziel oder Fahrbeginn außerhalb des Pflichtfahrbereiches sind die Fahrpreise für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. ²Kommt keine Vereinbarung zu Stande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 6 Fahrpreisanzeiger

- (1) Nach Erreichen des Abholorts hat der Fahrer gegenüber dem abzuholenden Fahrgast die Abholbereitschaft anzuzeigen. Der Fahrpreisanzeiger ist im Anschluss an diese Meldung zu aktivieren. Der sich ergebende Fahrpreis berechnet sich nach der Wartezeit gem. § 3 Abs. 7 Satz 1 dieser Verordnung.
- (2) ¹Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen. ²Dies gilt nicht für Fahrten im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (3) ¹Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den in der zutreffenden Tarifstufe zurückgelegten Kilometern zu ermitteln. ²Störungen des Fahrpreisanzeigers und die Art der daraus sich ergebenden Berechnung sind dem Fahrgast unverzüglich mitzuteilen.
- (4) ¹Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. ²Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,67 € je Minute zu berechnen.
- (5) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Vor Aufnahme eines weiteren Fahrgastes ist der Fahrpreisanzeiger instand zu setzen.

§ 7 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) ¹Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. ²Es kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) ¹Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Bescheinigung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke, der Ordnungsnummer, Datum, Name und Anschrift des Unternehmens sowie der Unterschrift des Fahrers auszustellen. Steuerliche Aufzeichnungsverpflichtungen bleiben davon unberührt.
- (3) Kommt eine Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, ist
 - (a) bei einer Anfahrt innerhalb der Betriebssitzgemeinde der Mindestfahrpreis,
 - (b) bei einer Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde der auf dem Fahrpreisanzeiger nach Tarifstufe 2 ausgewiesene Betrag zu zahlen.
- (4) ¹Der Taxifahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 100,00 € wechseln können. ²Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (5) ¹Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jedem Taxi bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten angenommen werden. ²Der Unternehmer hat die Akzeptanz von mindestens drei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen, Kreditkarten zu gewährleisten. ³Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers nicht seine Iden-

tität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist. ⁴Die Beförderung von Personen darf mit dem Taxi nicht durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht.

- (6) ¹Die Regelung des Abs. 5 gilt nicht, soweit dem Unternehmen die Akzeptanz von Zahlungsmitteln im Sinne dieser Vorschrift unmöglich ist. ²Das Unternehmen ist in diesem Fall zur unverzüglichen Wiederherstellung der Zahlungsmöglichkeit im Sinne des Abs.5 verpflichtet. ³Das Fahrpersonal hat unaufgefordert vor Fahrtantritt die Fahrgäste über die Unmöglichkeiten nach Satz 1 zu informieren.

§ 8 Beförderungspflicht

- (1) ¹Ein Anspruch auf Beförderung nach den Maßgaben des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches gem. § 1 Abs. 4. ²Fahrten nach § 2 Abs. 4 (Auftragsfahrten) sind von der Beförderungspflicht ausgenommen.
- (2) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (3) Von der Beförderung können neben den Ausschlussgründen des § 13 BOKraft Personen vom Fahrer ausgeschlossen werden, die nicht bereit sind, den Vorschuss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 zu bezahlen
- (4) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 9 Verunreinigung und schuldhafte Beschädigung des Fahrzeugs

- (1) ¹Bei einer Verunreinigung des Fahrzeuges über das gewöhnliche Maß hinaus werden die vom Unternehmer festgesetzten erforderlichen Reinigungskosten erhoben. ²Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) ¹Die Fahrgäste haben die Kosten der von Ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen zu ersetzen. ²Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Allgemeine Vorschriften

- (1) Auf die Einhaltung der Bestimmungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sowie der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) für den Verkehr von Taxen in den jeweils gültigen Fassungen wird hingewiesen.
- (2) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast dies vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (3) ¹Diese Verordnung ist in allen Taxen mitzuführen. ²Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren. ²Die Vorlagepflicht kann auch durch die Bereithaltung und unmittelbare Zugänglichmachung der Verordnung in geeigneter elektronischer Form erfüllt werden, sofern die Unverfälschtheit, Vollständigkeit und dauerhafte Lesbarkeit gewährleistet ist.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 2 Halbsatz 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Verordnung tritt am **01. August 2026** in Kraft. ²Gleichzeitig wird die Taxi-Tarifordnung vom **03.06.2024** (Amtsblatt für den Landkreis Kelheim – Nr. 13 vom **07.06.2024**) aufgehoben.
- (2) ¹Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 1 Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen. ²Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung vom **03.06.2024**.

Kelheim, 15.06.2026
Landratsamt Kelheim

gez.
Kainz
Abteilungsleiter

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 11.06.2026, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in den Zeiträumen

06.-10.07. und 13.-17.07.2026

im nordwestlichen Landkreis Kelheim zwischen Riedenburg und Neustadt/Donau Übungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 11.06.2026
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Kainz
Abteilungsleiter

Sonstige Bekanntmachungen

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 den vorgelegten Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“ zum 31.12.2024 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresgewinn in Höhe von EUR 45.793.483,09, davon 8.451.366,00 in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt und 37.342.117,09 Euro auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt, zum 31.12.2024 und dem als Anlage 2 beigefügten Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Rechtsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern i.V.m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zu treffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt so wie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unserer Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, ein schließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 25. November 2025

Bavaria
Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Weberndörfer
Wirtschaftsprüfer
gez. Unterrainer
Wirtschaftsprüfer

(Ende der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks)“

Gemäß Verbandssatzung § 27 (7) wird der Jahresabschluss 2024 und Lagebericht von Montag den 06. Juli bis Dienstag den 14. Juli 2026 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141 in 85055 Ingolstadt zur Einsichtnahme ausgelegt und kann während dieser Zeit von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.